

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Dörphof vom 25.11.2024

öffentlicher Teil

11.1. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 05-BA-23/2024 "Blockheizkraftwerk am Kindergarten" für ein Gebiet nördlich der Straße "Alt Dörphof" und westlich der "Dorfstraße" der Gemeinde Dörphof Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.02.2024 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 03.07.2024 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 25.11.2024 im Feuerwehrgerätehaus Schuby.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Blockheizkraftwerk am Kindergarten" der Gemeinde Dörphof für das Gebiet nördlich der Straße „Alt Dörphof“ und westlich der „Dorfstraße“ abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1028	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: Städtebau – Ortsplanung – Städtebaurecht	
Eingereicht am: 12.09.2024	Im Rahmen der Planungsanzeige wurde mit Stellungnahme vom 11.01.2024 auf den bandartigen Zuschnitt des Planbereiches, den es	Der Hinweis bzgl. der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Gebäuden wird im Rahmen der 8. F-Plan-Änderung und der 1. Änd. des B-Planes Nr. 4 be-

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	gilt zu vermeiden, hingewiesen. Mit den nunmehr im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhaltenen Planunterlagen sind der Begründung auf Seite 8 ergänzende Angaben zu einem größeren Abstand zu entnehmen. Jedoch ist aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar, zu welcher schutzwürdigen Bebauung die Einhaltung eines Abstandes erforderlich ist und wie groß der Abstand zu dimensionieren ist. Dies sollte in der Begründung schlüssig ausgeführt werden. Des Weiteren sollten die geprüften Varianten, die aufgrund des vorzusehenden Abstandes nicht in Frage kommen, in der Begründung erläutert werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass den übersandten Planunterlagen zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kein Vorhaben- und Erschließungsplan beigelegt wurde. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB verlangt vom VHT einen mit der Gemeinde abgestimmten Plan zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (VEP). Demnach ist der VEP nicht nur Namensgeber des § 12 BauGB, sondern auch Zentrales Element des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, auf deren Grundlage des mit der Gemeinde abgestimmten Plans der Vorhabenträger sich zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und	rücksichtigt. Der Hinweis bzgl. des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	in der Lage fühlt und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Den Planunterlagen ist daher der VEP im weiteren Verfahren unbedingt beizufügen.	
ID: 1027 Eingereicht am: 01.08.2024	Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung	
	<u>Regionalentwicklung</u> Die Gemeinde Dörphof plant die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage des Bebauungsplans Nr. 4 und die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) sowie eines Wärmepufferspeichers. Das ca. 2,2 ha große Plangebiet für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und das ca. 0,4 ha große Plangebiet für das Blockheizkraftwerk befinden sich im Westen des Gemeindegebietes und liegen westlich der Kreisstraße K63. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. In der Standortalternativenprüfung für das Blockheizkraftwerk wurde der 50m Abstand vom innenörtlichen Wohngebiet aufgrund des Immissionssschutzes berücksichtigt. Es sollte auch erklärt werden, warum	Die Hinweise des <u>Fachdienstes Regionalentwicklung</u> werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Der in der Standortalternativenprüfung zunächst angenommene Abstand von 50 m zur Wohnbebauung wurde ohne rechnerische Grundlage durch einen Gutachter angesetzt. Hintergrund war vor allem die Annahme, dass in den schützenswerten Nachtzeiträumen das BHKW durchlaufen muss, um die Gebiete mit Wärme zu versorgen. Da in den Nachtzeiträumen die KiTa nicht genutzt wird, wurde diese in der Betrachtung zunächst nicht berücksichtigt. Im Rahmen der konkreten Immissionschutzuntersuchung durch einen Gutachter wurde die nächstgelegene Bau-grenze der KiTa als Immissionsort angenommen und berücksichtigt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	dieser Immissionsschutzabstand für den tieffrequenten Lärm nicht für die KiTa eingehalten wurde. Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten. <u>Straßenverkehrsbehörde</u> Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden: • Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen • Sichtdreiecke sind freizuhalten • Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen • Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der	Der Hinweis der <u>Straßenverkehrsbehörde</u> wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.5 entsprechend ergänzt. Die Hinweise der <u>Unteren Bodenschutzbehörde</u> werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.10 entsprechend ergänzt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § § 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 07/2024) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren. <u>Weitere Hinweise:</u> Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf ErsatzbaustoffV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss. <u>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:</u> Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend bewerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1	Die Hinweise der <u>Unteren Naturschutzbehörde</u> werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine konkrete Abstimmung mit der Behörde wird durchgeführt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Die Plan-

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu bewerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV). <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Es handelt sich um ein Vorhaben der erneuerbaren Energien, dem eine Bedeutung des öffentlichen Interesses nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuzuordnen ist. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind der vorhandene Knick und die Baumreihe als Landschaftselemente zu erhalten. Für die bestehende Pappelreihe ist eine Untersuchung durch einen Baumpfleger anzuregen, da bei einer Breite von 8 Meter für eine Durchfahrt eine Betroffenheit des Wurzelwerks im Kronentraufbereich der Pappeln nicht auszuschließen ist. Eventuelle Auswirkungen durch die geplanten Bauarbeiten sollten im Vorwege geprüft werden. Für die Kompensation des Schutzgutes Boden kommen Ökokonten im Bereich der Schutzgebiete der Ostseeküste vorrangig in Betracht.	zeichnung wird ggf. angepasst.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1019 Eingereicht am: 24.07.2024	Institution: LfU SH Abteilung: Dez. 75 umbenennen Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine Schallprognose zu erstellen, aus der hervorgeht, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten sowie den geplanten zukünftigen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm einge-	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet: • Eine Schallprognose, inkl der Betrachtung tieffrequenten Schalls, wird durch einen Gutachter erstellt. Die Ergebnisse werden im

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	halten sind. Ebenfalls ist eine Prognose des tieffrequenten Schalles, der von den BHKW ausgeht zu erstellen und es ist abzuschätzen, ob die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten sowie den geplanten zukünftigen Immissionsorten eingehalten werden. Aufgrund der geplanten zukünftigen Entwicklung des Gebietes nördlich und südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 – nach hiesigem Kenntnisstand umfasst die Planung ein Wohngebiet sowie einen Kindergarten - sollte das Gebäude für das Blockheizkraftwerk in Massivbauweise errichtet werden, um die Schallemissionen zu minimieren. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine Berechnung der Schornsteinhöhe sowie die Berechnung der Stickstoffdeposition (NOx und NH3) sowie der Geruchsimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten sowie den geplanten zukünftigen Immissionsorten erforderlich. Bei der Begrenzung der Bauhöhe, weise ich darauf hin, dass die Schornsteinhöhe von dieser Begrenzung ausgenommen werden sollte, um den Betrieb der Anlage nicht unnötig einzuschränken, da der Schornstein von aktuell unbekannter Dimension ist. Ebenfalls sollte bei einer Begrenzung der Bauhöhe darauf geachtet werden, dass der geplante Wärmespeicher aufgrund des frühen Planungsstadiums hinsichtlich seiner Dimensionen noch geändert werden könnte. Eine zu starre Anlehnung an die zum Zeitpunkt der auf den Auf-	Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt. • Die Ausführung des Gebäudes für das BHKW wird in Massivbauweise festgesetzt. • Die Schornsteinhöhe wird durch einen Gutachter ermittelt, die textlichen Festsetzungen bzgl. der Schornsteinhöhe werden angepasst. • Die textlichen Festsetzungen bzgl. der Höhe der baulichen Anlagen wird um einen entsprechenden Puffer vergrößert.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	stellungsbeschluss fußenden Planung könnte den Vorhabenträger in der Entwicklung des Standortes hemmen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1017	Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg Abteilung: Straßenbetrieb	
Eingereicht am: 23.07.2024	Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros Springer vom 03.07.2024 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen. Hinweis von der Stabstelle <u>Baustellenkoordination</u>: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu	Der Hinweis der Stabstelle Baustellenkoordination wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.4 entsprechend ergänzt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	erfolgen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1011 Eingereicht am: 17.07.2024	Institution: SHNG Netzcenter Süderbrarup Abteilung: Netzcenter Süderbrarup	
	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt o n l i n e i n u n s e - r e m Planauskunftportal über unsere Website www.sh-netz.com.	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.5 entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen <u>ohne Hinweise oder Bedenken</u>
Institution: Stadt Kappeln in Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Kappeln-Land Abteilung: Bauverwaltung
Institution: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
Institution: Amt Schlei-Ostsee Abteilung: Bauen und Umwelt / Nachbargemeinden Brodersby, Damp, Karby, Thumbby und Winnemark
Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Abteilung: Kundenservice
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Abteilung: Koordination und Vollzug
Institution: Handelsverband Nord e.V. Abteilung: Handelsverband Nord e.V.
Institution: LLnL SH Abteilung: BOB SH Bauleitplanung
Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Abteilung: LBEG
Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Abteilung: Sachbereich 34
Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Abteilung 1
Institution: 50Hertz Transmission GmbH

Stellungnahmen <u>ohne Hinweise oder Bedenken</u>
Abteilung: Netzauskunft/Vertragsmanagement
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle
Eingereicht von: Privatperson / Wasser- und Bodenverband Schwansener See
Eingereicht von: Privatperson / TenneT TSO GmbH
Institution: Dataport Abteilung: Keine Abteilung
Institution: Kampfmittelräumdienst SH
Institution: Handwerkskammer Flensburg

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung			
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangen
7	6	5	0	0	1

Befangen gemäß § 22 GO: Joost, Silke

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung S.-H. war ein Ausschussmitglied befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 09.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Nicola Busse